



## Stadt Recklinghausen

Begründung Teil B – Kurz-Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 307  
Holzstraße – gemäß § 2a in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

### **1 Einleitung**

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes in die Abwägung mit einzubeziehen. Im Folgenden werden die Schutzgüter im Form eines Kurz-Umweltberichtes beschrieben und die Wirkung der Planung betrachtet.

#### **1.1 Inhalte und Ziele der Planung**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen zum einen auf die Sicherung und den Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, namentlich insbesondere des Nahversorgungszentrums (NVZ) Hochlarmark an der Westfalenstraße sowie des Nebenzentrums „Recklinghausen Süd“. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit solchen Kernsortimenten, die gemäß dem städtischen Konzept den oben genannten Versorgungsbereichen zugewiesen sind, wird mittels der getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich eingeschränkt.

Zum anderen zielt der Bebauungsplan auf den Erhalt und die Fortentwicklung der funktionalen „Ortsmitte“, ohne die genannten Versorgungsbereiche zu beeinträchtigen. Nahversorgungsbetriebe und sonstiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit sind weiterhin zulässig. Auch werden beim Sortimentausschluss Ausnahmen für zentrenrelevante Randsortimente sowie für Apotheken und zu untergeordneten Verkaufsstätten in Gewerbebetrieben getroffen. Die Festsetzungen sichern sowie ermöglichen jene Einzelhandelsnutzungen, von denen keine zentrenschädlichen Wirkungen zu erwarten sind, und belassen zugleich angemessenen Spielraum bei ihrer zukünftigen Standortentwicklung. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten kommt einem Trading-Down-Effekt zuvor, der sich einstellt, sofern sich Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und so weiter) häufen beziehungsweise konzentrieren. Ein Grund für einen Trading-Down-Effekt kann dabei insbesondere die Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges durch die Möglichkeit, höhere Kauf- und Mietpreise zu zahlen, sein. In der Folge kann es zur Verdrängung der bisherigen Nutzungen im Geltungsbereich kommen. Ein weiterer Grund sind Gestaltungsdefizite, die durch auffällige Werbung, aggressive (Blink-) Lichtreklame oder Verkleben/Verdunkeln der Erdgeschosszone, wie sie regelmäßig auf Vergnügungsstätten zutreffen, zu städtebaulichen Mängeln führen.

## **1.2 Bedarf an Grund und Boden**

Das Plangebiet ist aktuell bereits fast vollständig versiegelt. Es wird keine erhebliche Neuversiegelung vorbereitet. Es besteht kein Bedarf an Grund und Boden.

## **1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung**

### **Gesetze**

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die Fachgesetze kurz aufgelistet:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Klimaanpassungsgesetz NRW (KIAng NRW)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

### **Landschaftsplan**

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsplanes.

### **Schutzgebiete**

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Das Gebiet liegt direkt in der Recklinghäuser Innenstadt und ist nicht Teil des Biotopverbundsystems. Im Umkreis von 1 km befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

### **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung seit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 (aktuelle Neuauflage aus 2018), den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Maßnahmen der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen sind einer Neuversiegelung vorzuziehen.

### **Baumschutzsatzung**

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen am 07.10.2019 ist die neue Baumschutzsatzung in Kraft getreten. Demnach sind u.a. Bäume im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, ab einem Stammumfang von 80 cm (in 100 cm Höhe) geschützt. Weitere Vorgaben sind der Satzung zu entnehmen.

### **Klimaanpassungskonzept**

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich einer Hitzeinsel im IST-Zustand. Mehr dazu im Kapitel 2.5 Schutzgut Klima.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie keine Natura 2000-Gebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung. Das Gebiet ist nicht Teil des Biotopverbundsystems.

Die Bebauungsstruktur im Plangebiet ist überwiegend durch ein- bis zweistöckige Einfamilienhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise geprägt. Am „Marktplatz“ an der Holzstraße sowie an der Westfalenstraße befinden sich auch zweieinhalb- bis dreistöckige Wohnhäuser, teils in geschlossener Bauweise. Der „Marktplatz“ an der Holzstraße ist großflächig versiegelt. Der Platz wird durch sechs hochstämmige Platanen bestanden. Die Westfalenstraße wird von Straßenbegleitgrün flankiert, mittig liegt ein begrünter Mittelstreifen. Die innenliegenden Bereiche der Straßengevierte (Nonnenerlen, Siepenheide) werden durch intensiv genutzte Hausgärten eingenommen. Vereinzelt befinden sich hier kleine, dicht stockende Gehölzgruppen.

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, da mit dem Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte für Eingriffe geschaffen werden, die nicht schon vor der planerischen Entscheidung zulässig waren (§ 1a Absatz 3 Satz 6 BNatSchG). Die Festsetzungen sind nicht geeignet, Vorhaben auszulösen, die Biotopstrukturen beeinträchtigen. Potenzielle Beeinträchtigungen der Fauna werden darüber hinaus artenschutzrechtlich begutachtet (Stadt Recklinghausen 2021). Nach dieser werden durch den Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst. Bei Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind jedoch nach Maßgabe des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV 2010) die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

### **2.2 Schutzgut Boden**

Laut der digitalen Bodenkarte IS BK50 des Geologischen Dienstes wird der Boden im Plangebiet durch Gley-Podsol, Gley und Podsol-Gley gebildet. Aufgrund der Bebauung im Plangebiet ist nicht von einem natürlichen Bodengefüge auszugehen. Die Digitale Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen dient der Identifikation und dem Schutz schützenswerter Böden (Stand 2017, Kreis Recklinghausen 2021). Da der Geltungsbereich im Siedlungsgebiet liegt, bleiben die vorkommenden Böden jedoch unbewertet.

Potenzielle Eingriffe in die bereits gestörten Böden werden als nicht erheblich eingestuft.

#### **Altlasten**

Altlasten sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Mit Umsetzung der Planung ist keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

## **2.3 Schutzgut Fläche**

Der Bebauungsplan trifft lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Das Schutzgut Fläche bleibt von der Bebauungsplanung unberührt.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

### **Grundwasser**

Das Plangebiet befindet sich laut Angaben des Onlinedienstes ELWAS-Web im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“. Der Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter hat einen gefährdeten mengenmäßigen Zustand sowie eine schlechte chemische Beurteilung. Eine Ersteinschätzung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser kann über den Bodentyp erfolgen. Der Geologische Dienst hat im Rahmen der digitalen Bodenkarte 1:50.000 eine Einstufung vorgenommen. Der Boden im Plangebiet wird als für die vollständige Versickerung bedingt geeignet (Gley, Podsol-Gley) und geeignet (Gley-Podsol) eingestuft.

Das Plangebiet ist bereits großflächig versiegelt. Festsetzungen, die die Versickerungsfähigkeit des Bodens weiter einschränken können, werden durch den Bebauungsplan nicht getroffen.

### **Oberflächenwasser**

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seinem direkten Umfeld.

### **Hochwasser und Starkregen**

Im Online-Kartendienst "Überschwemmungsgebiete" der Bezirksregierung Münster werden für das Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete bei einem Hochwasserereignis (HQ100) dargestellt. Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Recklinghausen (dr. papadakis GmbH, Emschergenossenschaft 2015) zeigt Überflutungen und Fließwege während eines fiktiven, extremen Starkregens. Dabei werden in Teilen des Plangebiets Wasserstände zwischen 0,05 (sehr gering) und 0,5 m (gering) erreicht. Festsetzungen, die der Starkregengefährdung Vorschub leisten können, werden nicht getroffen.

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser erwartet.

## **2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR, 2012) erstellte Synthetische Klimafunktionskarte kategorisiert das Plangebiet als Siedlungsklimatop und als Klimatop der dörflichen Struktur. Der Platz an der Holzstraße Ecke Westfalenstraße wird dem Stadtklimatop zugeordnet. Teile des Plangebietes werden einem Kaltluftsammlgebiet und Niederungsbereich zugeordnet (Klimaserver RVR, RVR 2021).

Wie bereits in Kapitel 2.5 der Begründung erläutert, sieht das städtische Klimaanpassungskonzept (2017) für die Klimatope und das Kaltluftsammlgebiet als Ziel vor, die Aufenthaltsqualität durch eine Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag (unter anderem über eine Beschattung durch Vegetation und Bauelementen oder den Erhalt von Ausgleichsräumen) sowie durch eine Verringerung der nächtlichen Überwärmung (etwa durch

den Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung) zu erhöhen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die die Überbauung des Geltungsbereichs regeln oder die Zielvorgaben des Klimaanpassungskonzepts anderweitig berühren könnten.

Laut Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (Teilplan Nord, Stand 2011) werden im Geltungsbereich die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für die wichtigsten Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) unterschritten.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft wird nicht gerechnet.

## **2.6 Schutzgut Mensch**

### **Lärm**

Laut dem Umgebungslärmportal des MULNV NRW ist das Plangebiet mit einer Lärmbelastung durch den umgebenden Straßenverkehr vorbelastet. Als Immissionsquellen ist die Theodor-Körner-Straße im Norden und die BAB 43 im Osten des Plangebietes hervorzuheben. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes wird ein 24h-Pegel (L-den) von 60-65 dB(A) erreicht.

Die getroffenen Festsetzungen führen zu einem Warensortimentausschluss bei Einzelhandel sowie zur generellen Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten. Lärmbedingte Beeinträchtigungen lassen sich hieraus nicht ableiten. Mit dem Ausschluss der Vergnügungsstätten werden hingegen negative Auswirkungen bei der Lärmbelastung der Anwohner unterbunden.

### **Verkehr**

Das Plangebiet wird über das örtliche Straßennetz erschlossen. Alle Grundstücke sind für den Individualverkehr zugänglich. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine Ansiedlung von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgeschlossen, sodass eine hierdurch generierte, zusätzliche Verkehrsbelastung vermieden wird.

### **Licht**

Das Plangebiet ist mit siedlungs- und innenstadttypischen Lichtimmissionen vorbelastet. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung eine Erhöhung der Lichtimmissionen einhergeht. Potenzielle Lichtimmissionen durch Reklame an Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.

### **Freizeit und Erholung**

Für die Naherholung besitzt das Plangebiet kaum Bedeutung. Der „Marktplatz“ an der Holzstraße weist Verweilmöglichkeiten für Passanten und Anwohner auf. Die Festsetzungen zu Einzelhandel und Vergnügungsstätten zielen auf eine Stärkung der städtebaulich integrierten Lage und unterstützen so die Aufenthaltsqualität des Platzes.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

## **2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich in Recklinghausen-Hochlarmark in einem suburban geprägten Siedlungsraum. Überwiegend sind ein- bis zweistöckige Einfamilienhäuser und Doppelhäuser vorhanden. Am „Marktplatz“ an der Holzstraße sowie an der Westfalenstraße befinden sich

auch zweieinhalb- bis dreistöckige Wohnhäuser, teils in geschlossener Bauweise.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten soll einem städtebaulichen Trading-Down-Prozess vorbeugen. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden vermieden. Festsetzungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen könnten, werden nicht getroffen.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern sowie zu sonstigen Sachgütern liegen für das Plangebiet nicht vor.

## **2.9 Wechselwirkungen**

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (beispielsweise Boden/ Wasser/ Klima/biologische Vielfalt) hinausgehen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen zu erwarten.

## **2.10 Kumulierende Wirkungen**

Kumulierende Wirkungen mit anderen Plan- oder Genehmigungsverfahren sind nicht bekannt.

## **2.11 Gefahren und Risiken**

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Der Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurde bereits mit dem Schutzgut Wasser betrachtet. Anlagen, die unter die SEVESO-Richtlinie fallen, sind im Umfeld nicht vorhanden und werden durch den Bebauungsplan im Plangebiet auch nicht ermöglicht.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Bebauungsplanung löst keine Wirkungen auf, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter führen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden nicht erforderlich.

## **4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich um den sich geänderten Eigentumsverhältnisse gerecht zu werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

## **5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 Holzstraße zur Sicherung und dem Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, namentlich insbesondere des Nahversorgungszentrums (NVZ) Hochlarmark an der Westfalenstraße sowie des Nebenzentrums „Recklinghausen Süd“. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, die gemäß dem städtischen Konzept den oben genannten Versorgungsbereichen zugewiesen sind, wird mittels der getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich eingeschränkt. Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 2a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung und der geringen Intensität des Eingriffes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter gerechnet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird keine erhebliche Mehrbelastung der Umweltschutzgüter vorbereitet.

## 6 Literaturverzeichnis

Die Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2018.

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.

Stadt Recklinghausen (2021): Artenschutzrechtliches Stellungnahme zum Bauvorhabenvorhaben

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen.

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Planungshinweise. Essen.

### Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

**BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) geändert worden ist

**LNatSchG** – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

**BBodSchG** - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

**BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

**WHG** - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

**LWG NRW** - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

**KIAnG NRW** - Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAnG) vom 8. Juli 2021

**DSchG NRW** - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), dass zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. April 2022 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

**TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr.

26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

**Baumschutzsatzung** - Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 30.9.2019

Abfrage von Geodaten über:

[www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw)

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>